

29.06.84

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am
29. Juni 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 10/1619 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienst-
rechtlicher Vorschriften

- Drucksache 10/930 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.07.84

Erster Durchgang: 463/83

... Gesetz zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44a erhält folgende Fassung:

„§ 44a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1990

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,
3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 2 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 48a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 44a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 72a erhält folgende Fassung:

„§ 72a

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,

3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann

der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 79a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 79a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 72a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 48a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.“

2. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter erklärt, während des Urlaubs

auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Während des Zeitraums, für den Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Beendigung des Urlaubs nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig; diese kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 48a sollen zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 48a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten."

3. § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach §§ 48a oder 48b.“

4. § 76a erhält folgende Fassung:

„§ 76a

Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48a zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,

2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäf-

4
- 4 -

tigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,

2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Ermäßigter Dienst und Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 oder ermäßigter Dienst nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten."

5. § 78 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 76a in Verbindung mit § 48a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 76a Abs. 2.“

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Berufssoldaten nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 20 Abs. 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist der Urlaub zu widerrufen. Ausnahmen vom Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten."

- (2) Artikel 4 Abs. 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

§ 76 Abs. 1 Nr. 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„8. Ablehnung eines Antrages nach § 72a oder § 79a des Bundesbeamtengesetzes auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch ..., wird in Satz 1 die Anführung „§ 72a“ durch die Anführung „§ 72a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, **ermäßigter Arbeitszeit oder Urlaub** wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltsatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne diese Freistellungen **als ruhegehaltfähige Dienstzeit** erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig vom Hundert; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, **ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub** während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch für **einen Urlaub** innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei dem spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. In § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird **im Fall** der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand **nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendem Landesrecht** nicht gewährt.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, **ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.**“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

4. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, **ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.**“

5. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach dem Strichpunkt wird folgender Halbsatz angefügt:
„§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 finden Anwendung.“

(2) Für Teilzeitbeschäftigten, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei einem Urlaub innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung, ermäßigter Arbeitszeit oder Urlaub während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne diese Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebzig vom Hundert; Halbsatz 2 gilt nicht für einen Urlaub innerhalb oder außerhalb des Soldatenverhältnisses, bei dem spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. In § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 28a des Soldatengesetzes nicht gewährt.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu verminderte Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebzig vom Hundert beträgt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

4. In § 55a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

(2) Für Teilzeitbeschäftigten, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Änderung der Dienstgradbezeichnung früherer Berufssoldaten, die als Hauptfeldwebel in den Ruhestand getreten sind oder entlassen wurden

(1) Ein früherer Berufssoldat, der vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann in den Ruhestand getreten ist oder in den Ruhestand versetzt worden ist, darf abweichend von § 44 Abs. 7 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

(2) Einem vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, abweichend von § 49 Abs. 5 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 10

Schlußvorschrift

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) wird aufgehoben.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

29.06.84

In - Fz**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 29. Juni 1984 zu dem von ihm verabschiedeten ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Drucksachen 10/930, 10/1619 - den nachstehenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/1619 angenommen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht in dem heute verabschiedeten Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Verringerung der Arbeitslosigkeit insbesondere bei den Bewerbern, die, wie die Anwärter auf den Lehrerberuf, für eine ausschließliche oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind. Er fordert alle Beteiligten auf, umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Gesetzesvorschläge zu ergreifen.
2. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die infolge der jetzt beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen freiwerdenden Stellen auf dem schnellsten Wege neu besetzt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. Juni 1986 einen Bericht vorzulegen über den Umfang der bewilligten Teilzeit- und Beurlaubungsanträge unmittelbar vor dem Inkrafttreten bis zum 31. März 1986. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, zum gleichen Zeitpunkt über die Neueinstellungen aufgrund der beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen bis zum 31. März 1986 zu berichten.
3. Im Hinblick auf die in den Ländern bestehende Antragsaltersgrenze der Beamten (62. Lebensjahr) wird die Bundesregierung um beschleunigte Prüfung gebeten, ob die Antragsaltersgrenze für Bundesbeamte, die jetzt beim 63. Lebensjahr festgesetzt ist, auf die für die Länderbeamten geltende Grenze von 62 Jahren gesenkt werden kann.

13.07.84

Beschluß
des Bundesrates

zum

... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 a und 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.